



## Newsletter GASTRODINA – 15.07.2021

Mit unseren aktuellen News halten wir unsere Partner immer auf den neusten Stand rund um die innovativen Prozesse der Gastronomie.

### Anpassung Mindestlohn und aktualisierte FAQs zur Überbrückungshilfe III

#### Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung und förderfähige Kosten innerhalb der Überbrückungshilfe III

##### Anpassung des Mindestlohns zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro:

Entsprechend der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung wird der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland zum 1. Juli 2021 angehoben. Damit steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 9,50 Euro auf 9,60 Euro. Der gesetzliche Mindestlohn liegt seit dem 1. Januar 2021 bei 9,50 Euro brutto. Bis zum 1. Juli 2022 wird er in mehreren Schritten auf 10,45 Euro steigen.

##### Die Erhöhungsschritte lauten im Detail:

- zum 1. Juli 2021: 9,60 Euro/h
- zum 1. Januar 2022: 9,82 Euro/h
- zum 1. Juli 2022: 10,45 Euro/h

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn.

### Keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes sind:

- Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- ehrenamtlich Tätige sowie Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung,
- Selbstständige,
- Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt.

### **Betriebsschließungsversicherung bei Schließung in Folge der Corona-Pandemie: OLG Karlsruhe trifft zwei unterschiedliche Urteile**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in zwei am vergangenen Mittwoch verkündeten Urteilen darüber entschieden, ob eine Betriebsschließungsversicherung auch dann eingreift, wenn die Schließung eines Hotel- bzw. Gaststättenbetriebs im „Lock-down“ aufgrund der Corona-Pandemie erfolgt ist. In einem Fall hat der Senat dabei einen Leistungsanspruch bejaht und in dem anderen Fall – bei anders formulierten Versicherungsbedingungen – einen Anspruch des Betriebsinhabers verneint. Entscheidend war jeweils die Frage, ob es der Versicherung gelungen war, die von ihr gewollte Beschränkung des Versicherungsschutzes auf einen Katalog von Krankheiten und Erregern, welcher das neuartige Corona-Virus nicht umfasst, in ihren Versicherungsbedingungen ausreichend klar und verständlich – und damit wirksam – zu regeln. Im Fall eines Hotels mit angeschlossener Gaststätte in Heidelberg änderte das OLG das Urteil der Vorinstanz teilweise ab und verurteilte den beklagten Versicherer antragsgemäß zur Zahlung von rund 60.000 Euro (Aktenzeichen 12 U 4/21). Die Begrenzung des Versicherungsschutzes auf einen abschließenden Katalog von Krankheiten und Krankheitserregern, welcher hinter dem Umfang des Infektionsschutzgesetzes zurückbleibt, war in diesem Fall nach der Beurteilung des Gerichts nicht hinreichend klar und verständlich erfolgt. Die Revision zum Bundesgerichtshof hat der Senat wegen grundsätzlicher Bedeutung und unter Berücksichtigung abweichender Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.

Im zweiten Fall (Aktenzeichen 12 U 11/21) ging es um einen Hotel- und Gaststättenbetrieb in Hessen. Hier bestätigte das OLG Karlsruhe das Urteil der Vorinstanz, nach dem in diesem Fall kein Versicherungsschutz für eine Betriebsschließung in Folge der Corona-Pandemie besteht. Die Versicherungsbedingungen erwähnen in diesem Fall das Infektionsschutzgesetz an keiner Stelle und enthalten die ausdrückliche und mit einer hervorgehobenen Überschrift versehene Regelung, dass meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieses Vertrags „nur“ die in einem nachfolgenden Katalog aufgezählten sind, wobei weder die Krankheit COVID-19 noch der Krankheitserreger SARS-CoV-2 in dem Katalog enthalten sind. Die Revision hat der Senat im zweiten Fall nicht zugelassen, da zu der streitgegenständlichen Klausel in Literatur und Rechtsprechung keine abweichenden Auffassungen vertreten würden.

## FAQs zur Überbrückungshilfe III aktualisiert und ergänzt (Stand: 30.6.2021)

Die aktuellen FAQs finden Sie hier:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

### Das Wichtigste in Kürze...

#### Förderfähige Kosten (Frage 2.4. der FAQs zur Überbrückungshilfe III):

Bei den förderfähigen Kosten hat es Klarstellungen bei Ausgaben für notwendige Instandhaltung und Warten sowie bei baulichen Modernisierung-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen gegeben.

#### Vergl. Ziff. 6. zu 2.4.

Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung

#### Beachte: Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für Maßnahmen, deren Notwendigkeit bereits vor der Pandemie angestanden hätte (Beseitigung Investitionsstau) bzw. Maßnahmen, die nicht ursächlich im Zusammenhang mit Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie stehen (z.B. Sanierung von Sanitäreinrichtungen, Austausch von Zimmertüren, Sanierung von Parkplatzflächen, verkalkte Wasserleitungen). Ebenso nicht förderfähig sind Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.
- Neuanschaffung oder Ersatz von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffung nicht ursächlich im Zusammenhang mit der Corona Pandemie steht.

#### Vergl. Ziff. 14. zu Frage 2.4.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung bis zu maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum

#### Nicht förderfähig sind:

- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind.
- Maßnahmen, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben (z.B. allgemeiner Arbeitsschutz) dienen.

Quelle: Dehoga